

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 21. NOV. 1961

Nr. 2547

Der Stadtrat Kreuzlingen unterbreitet mit Schreiben vom 25. August 1961 die Baulinienrevision an der Nordseite der Löwenstrasse von Sonnenstrasse bis Löwenschans und entlang der Westseite der Löwenschans zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Der Plan wurde vom 24. Juni bis 7. Juli 1961 öffentlich aufgelegt. Eine eingereichte Einsprache wurde vom Stadtrat abgelehnt. Die eröffnete Einsprachefrist ist inzwischen unbenützt abgelaufen.

Das von der Baulinienrevision betroffene Gebiet liegt in der sog. City-Zone. Da hier 5 geschossig gebaut werden kann drängt sich ein grösserer Baulinienabstand auf. Dieser ergibt sich zudem aus den Verkehrsbedürfnissen der Durchgangsstrasse. Der Plan wurde denn auch vom Tiefbauamt überprüft und in Ordnung befunden.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Baulinienrevision "Gemeinde Kreuzlingen, Nordseite Löwenstrasse von Sonnenstrasse bis Löwenschans und Westseite Löwenschans" wird genehmigt.
2. Mitteilung an: Stadtrat Kreuzlingen unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk,
kant. Tiefbauamt,
kant. Hochbauamt mit den Akten, unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk
kant. Strassen- und Baudepartement.



Der Präsident des Regierungsrates:

Fischer

Der Stattschreiber:

Fischer